Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 10121.) Gesetz, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung. Vom 16. September 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Berlin-Charlottenburg wird ein Landgericht mit der Bezeichnung Landgericht III in Berlin errichtet. Amtsgerichte werden errichtet in Berlin-Reinickendorf mit der Bezeichnung Berlin-Wedding, in Berlin-Schöneberg, in Groß-Lichterfelde, in Lichtenberg, in Neu-Weißensee und in Pankow.

Die Bildung der Bezirke für diese Gerichte und die damit zusammenhängende Veränderung der Bezirke für die Landgerichte und die Amtsgerichte I und II in Berlin sowie für die Amtsgerichte in Charlottenburg, Oranienburg und Rixdorf erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Verzeichnisse. Das Amtsgericht I in Berlin erhält die Bezeichnung Berlin-Mitte, das Amtsgericht II in Berlin die Bezeichnung Berlin-Tempelhof.

§. 2.

Zwischen den Amtsgerichtsbezirken Berlin-Mitte, Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof, Berlin-Wedding, Charlottenburg, Cöpenick, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Neu-Weißensee, Pankow und Rixdorf können durch Königliche Verordnung Grenzberichtigungen vorgenommen werden.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1899.

Veränderungen derjenigen Grenzen von Wasserläufen und eisenbahnfiskalischem Grundeigenthume, welche zugleich die Grenzen der genannten Amtsgerichtsbezirke bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich. Auf Veränderungen der die Bezirksgrenzen bildenden Straßenzüge findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§. 3.

Den Präsidenten der Landgerichte II und III in Berlin steht die im §. 9 des Gesetzes vom 10. April 1892 (Gesetz-Samml. S. 77) dem Präsidenten des Landgerichts I in Berlin beigelegte Befugniß zu. Auf die ihnen unterstellten Direktoren finden die Vorschriften des §. 7 jenes Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 4.

Der Zeitpunkt, zu welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 16. September 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Anlage 1.

Landgerichtsbezirke.

Landgericht I in Berlin: Amtsgericht Berlin-Mitte.

Landgericht II in Berlin:

- Amtsgericht Berlin-Schöneberg,
- „ Berlin-Tempelhof,
- „ Cöpenick,
- „ Groß-Lichterfelde,
- „ Königs-Wusterhausen,
- „ Mittenwalde,
- „ Rixdorf,
- „ Trebbin,
- „ Zossen.

Landgericht III in Berlin:

- Amtsgericht Alt-Landsberg,
- „ Berlin-Wedding,
- „ Bernau,
- „ Charlottenburg,
- „ Kalkberge-Rüdersdorf,
- „ Lichtenberg,
- „ Liebenwalde,
- „ Nauen,
- „ Neu-Weißensee,
- „ Oranienburg,
- „ Pankow,
- „ Spandau,
- „ Strausberg.

Anlage 2.

Amtsgerichtsbezirke.

I. Amtsgericht Berlin-Mitte.

Aus den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg sowie den Kreisen Nieder-Barnim und Teltow:

diejenigen Theile, welche insgesammt begrenzt werden

im Norden und Osten durch die äußere Grenze der Berliner Ringbahn von dem Charlottenburger Verbindungskanale bis zur Spree bei Treptow,

im Süden durch das linke Spreeufer von der Eisenbahnüberführung bis zum Austritte des oberen Freiarchengrabens, durch das Südufer dieses Grabens und weiterhin durch das Südufer des Schifffahrtskanals bis zu dessen Mündung in die Spree,

im Westen durch das Westufer des Charlottenburger Verbindungskanals.

II. Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

Stadtkreis Schöneberg.

Aus dem Stadtkreise Berlin:

der südlich des Schifffahrtskanals belegene Theil, soweit er nicht zu dem Amtsgerichte Berlin-Tempelhof gelegt ist.

Aus dem Kreise Teltow:

Amtsbezirke Friedenau, Steglitz.

III. Amtsgericht Berlin-Tempelhof.

Aus dem Stadtkreise Berlin:

der südlich des Schifffahrtskanals, östlich der Berlin-Anhalter Eisenbahn belegene Theil.

Aus dem Kreise Teltow:

Amtsbezirk Tempelhof;

Amtsbezirk Blankenfelde mit Ausschluß des Gemeinde- und des Gutsbezirkes Rangsdorf;

Amtsbezirk Mahlow mit Ausschluß des Gemeinde- und des Gutsbezirkes Diedersdorf;

Amtsbezirk Mariendorf mit Ausschluß des Gemeindebezirkes Lankwitz.

Aus dem Amtsbezirke Groß-Schulzendorf:

Gemeinde- und Gutsbezirk Jühnsdorf.

Gutsbezirk Hasenhaide.

IV. Amtsgericht Berlin-Wedding.

Aus dem Stadtkreise Berlin:

der nördlich der Ringbahn (Nordring), westlich der Prenzlauer Allee belegene Theil.

Aus dem Kreise Niederbarnim:

Amtsbezirke Dalldorf, Reinickendorf, Tegel.

V. Amtsgericht Charlottenburg.

Stadtkreis Charlottenburg mit Ausschluß des zu dem Amtsgerichte Berlin-Mitte gelegten Theiles.

Aus dem Kreise Teltow:

Amtsbezirke Deutsch-Wilmersdorf, Grunewald, Schmargendorf, Spandauer Forst.

VI. Amtsgericht Groß-Lichterfelde.

Aus dem Kreise Teltow:

Stadtbezirk Teltow;

Amtsbezirke Großbeeren, Groß-Lichterfelde, Osdorf, Zehlendorf.

Aus dem Amtsbezirke Mahlow:

Gemeinde- und Gutsbezirk Diedersdorf.

Aus dem Amtsbezirke Mariendorf:

Gemeindebezirk Lankwitz.

Aus dem Amtsbezirke Stahnsdorf:

Gemeinde- und Gutsbezirk Ruhlsdorf.

VII. Amtsgericht Lichtenberg.

Aus dem Kreise Niederbarnim:

Amtsbezirke Biesdorf, Friedrichsfelde, Hohen-Schönhausen.

Amtsbezirke Boxhagen-Rummelsburg, Lichtenberg, Stralau mit Ausschluß der zu dem Amtsgerichte Berlin-Mitte gelegten Theile.

VIII. Amtsgericht Neu-Weißensee.

Aus dem Stadtkreise Berlin:

der nördlich der Ringbahn (Nordring), östlich der Prenzlauer Allee belegene Theil.

Aus dem Kreise Niederbarnim:

Amtsbezirke Falkenberg, Weißensee;

Amtsbezirk Malchow mit Ausschluß des Gemeindebezirkes Karow.

Aus dem Amtsbezirke Arensfelde:

Gemeindebezirk Arensfelde.

Aus dem Amtsbezirke Französisch-Buchholz:

Gemeindebezirk Heinersdorf.

IX. Amtsgericht Oranienburg.

Aus dem Kreise Niederbarnim:

Stadtbezirk Oranienburg;

Amtsbezirke Birkenwerder, Neuholland Forst, Oranienburg Forst, Sachsenhausen, Schönfließ, Wandlitz, Zehlendorf;

Amtsbezirk Freienhagen mit Ausschluß des Gemeindebezirkes Neuholland.

Aus dem Amtsbezirke Liebenwalde Forst:

Gemeindebezirk Bernöwe.

Aus dem Kreise Ost-Havelland:

Aus dem Amtsbezirke Hennigsdorf:

Schutzbezirk Pinnow (Antheil des Gutsbezirkes Oranienburg Forst).

Aus dem Amtsbezirke Velten:

Gutsbezirk Pinnow.

X. Amtsgericht Pankow.

Aus dem Kreise Niederbarnim:

Amtsbezirke Blankenfelde, Nieder-Schönhausen, Pankow, Schönerlinde, Schönwalde;

Amtsbezirk Französisch-Buchholz mit Ausschluß des Gemeindebezirkes Heinersdorf.

Aus dem Amtsbezirke Malchow:

Gemeindebezirk Karow.

XI. Amtsgericht Rixdorf.

Stadtkreis Rixdorf.

Aus dem Kreise Teltow:

Amtsbezirke Britz, Selchow;

Amtsbezirk Rudow mit Ausschluß des Gutsbezirkes Diepensee;

Amtsbezirk Treptow mit Ausschluß des zu dem Amtsgerichte Berlin-Mitte gelegten Theiles.

Wo im Vorstehenden eine Straße als Grenze bezeichnet ist, bildet die Mittellinie des Fahrdammes oder, wenn zwei Fahrdämme vorhanden sind, die Mittellinie der zwischen ihnen liegenden Straßenfläche die Grenzlinie. Wo ein Wasserlauf oder eine Eisenbahn als Grenze bezeichnet ist, gehört die Wasserfläche oder das dem Betriebe der genannten Eisenbahn dienende fiskalische Grundeigenthum in voller Breite zu einem Bezirke.

(Nr. 10122.) Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. Vom 2. August 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 310) und des §. 4 des Ergänzungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 123), was folgt:

§. 1.

Die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, durch welche die Rechtsverhältnisse der unmittelbaren Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden, finden auf die Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse entsprechende Anwendung.

Für die Ausführung dieser Vorschrift gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§. 2.

Die Rechte und Pflichten eines Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse werden durch die Anstellung als Beamter dieser Anstalt erworben. Die Anstellung erfolgt, soweit sie nicht nach §. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 dem Könige vorbehalten ist, durch den Finanzminister oder auf Grund der von ihm ertheilten Ermächtigung durch den Direktor der Anstalt.

§. 3.

Der Direktor der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse ist für alle Beamten der Anstalt mit Ausnahme der Mitglieder des Direktoriums die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde im Sinne des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) und des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten u. s. w., vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268). Er gilt ferner als Provinzialbehörde im Sinne des §. 31 des letztgenannten Gesetzes und der §§. 16 und 20 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298).

§. 4.

Für die Anwendung des im §. 3 bezeichneten Gesetzes vom 21. Juli 1852 gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Der Direktor hat gegen alle ihm nach §. 3 dieser Verordnung unterstellten Beamten die Strafbefugnisse des Vorstehers einer Provinzialbehörde (§. 18, §. 19 Abs. 5 und 6 des angeführten Gesetzes).

2. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz bestimmt sich nach §. 24 Nr. 1, §. 25 desselben Gesetzes.
3. Die Strafe der Entfernung aus dem Amte durch Versetzung in ein anderes Amt findet nicht Anwendung.

§. 5.

Bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Besoldungen, sonstigen Dienstbezüge und Pensionen der unmittelbaren Staatsbeamten und die Bezüge ihrer Hinterbliebenen betreffen, tritt an die Stelle der Staatskasse (Staatsfonds) die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse. Im Uebrigen gelten noch folgende besondere Vorschriften:

1. Die Uebernahme eines unmittelbaren Staatsbeamten in den Dienst der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und die Uebernahme eines Beamten dieser Anstalt in den unmittelbaren Staatsdienst gilt als Versetzung im Sinne des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samml. S. 15) und des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209).
2. Die Berechnung der Dienstzeit und die Anrechnung früherer Dienstzeiten bei der Festsetzung der Pensionen der Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und der Bezüge ihrer Hinterbliebenen erfolgt nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß auch die als Beamter der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zurückgelegte Dienstzeit zur Anrechnung kommt.

   Eine solche Dienstzeit kommt auch bei der Festsetzung der Pensionen der unmittelbaren Staatsbeamten und der Bezüge ihrer Hinterbliebenen zur Anrechnung.

   Die Vorschriften der §§. 27 bis 29 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten u. s. w., vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) finden außer in den daselbst bezeichneten Fällen auf die Pensionäre der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und auf die Pensionäre des unmittelbaren Staatsdienstes auch Anwendung, wenn die Wiederbeschäftigung oder Wiederanstellung im Dienste der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse erfolgt.

§. 6.

Die Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52) findet auf die bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse vorkommenden Defekte Anwendung.

Die Feststellung der Defekte erfolgt unbeschadet der Bestimmung im §. 7 der genannten Verordnung durch den Direktor. Die von ihm erlassenen Beschlüsse sind gemäß §. 5 derselben Verordnung vollstreckbar.

§. 7.

Die Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse (§§. 1 bis 8 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 — Gesetz-Samml. S. 241 —) ist gegen die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse zu richten.

§. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 2. August 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Miquel. Frhr. v. Hammerstein.

(Nr. 10123.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Vöhl. Vom 23. September 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Nieder-Orke

am 1. November 1899 beginnen soll.

Berlin, den 23. September 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10124.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Rhaunen. Vom 2. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Wederath

am 1. November 1899 beginnen soll.

Berlin, den 2. Oktober 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10125.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Lauenburg a. d. Elbe. Vom 2. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 109) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 29 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lauenburg a. d. Elbe gehörige Stadtgemeinde Lauenburg sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirke gehörigen Gutsbezirke Hamwarde, Gülzow, Krümmel, Grünhof und Dalldorf

am 1. November 1899 beginnen soll.

Berlin, den 2. Oktober 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10126.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 2. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirke Hermannstein und Sinkershausen

am 1. November 1899 beginnen soll.

Berlin, den 2. Oktober 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 7. Juni 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mertloch im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 38 S. 269, ausgegeben am 21. September 1899;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1899, durch welchen der Gemeinde Bertrich das Recht verliehen worden ist, zum Zwecke der Anlegung einer Wasserleitung die auf mehreren Grundstücken ruhende Wiesenbewässerungsdienstbarkeit abzulösen sowie das zur Durchlegung der Wasserleitungsröhren erforderliche Grundeigenthum mit einer dauernden Beschränkung zu belasten und, soweit dies erforderlich ist, auch zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 38 S. 272, ausgegeben am 21. September 1899;

3) das am 16. Juli 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des unteren Harbecke-Thales zu Medebach im Kreise Brilon durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 34 S. 489, ausgegeben am 26. August 1899;

4) das am 26. Juli 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bleidenstadt im Untertaunuskreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 35 S. 321, ausgegeben am 31. August 1899;

5) das am 2. August 1899 Allerhöchst vollzogene Zusatzstatut für den Hennersdorfer Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 268, ausgegeben am 25. August 1899;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 10. August 1899, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Leobschütz für mehrere von ihm erbaute Chausseen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 36 S. 277, ausgegeben am 8. September 1899;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 17. August 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Nassauische Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von St. Goarshausen nach dem Bahnhofe Zollhaus der Eisenbahnstrecke Wiesbaden—Diez mit Abzweigung von Nastätten nach Oberlahnstein erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 37 S. 335, ausgegeben am 14. September 1899;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 17. August 1899, durch welchen genehmigt worden ist, daß der 2 000 000 Mark betragende Rest der Anleihe, zu deren Aufnahme im Betrage von 4 550 000 Mark die Stadt Wiesbaden durch das Allerhöchste Privilegium vom 7. März 1898 ermächtigt worden, nach Wahl der städtischen Behörden mittelst Ausgabe von zu $3^{1}/_{2}$ oder zu 4 Prozent verzinslichen Anleihescheinen erfolgt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 38 S. 341, ausgegeben am 21. September 1899;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 23. August 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Kosten im Betrage von 1 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 38 S. 457, ausgegeben am 19. September 1899;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 2. September 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Mülheim a. Rhein im Betrage von 5 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 39 S. 375, ausgegeben am 27. September 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.